

### Leitsätze

1. Zur Wahrung des Justizgewährungsanspruches (Art. 2 Abs.1 LV und Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip aus Art. 23 Abs. 1 LV) darf der Richter ein von der Verfahrensordnung eröffnetes Rechtsmittel nicht durch eine übermäßig strenge Handhabung der Zulässigkeitsanforderungen ineffektiv machen und faktisch leerlaufen lassen.
2. Der Justizgewährungsanspruch gebietet es, bei der Auslegung von Rechtsmittelbegründungen dasjenige als gewollt anzusehen, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist, was also dem recht verstandenen Interesse des Rechtsmittelführers entspricht und am ehesten geeignet ist, seinem Begehren zum Erfolg zu verhelfen.
3. Im arbeitsgerichtlichen Berufungsverfahren entfalten diese Grundsätze ein besonderes Gewicht, weil der Vorsitzende die Entscheidung über die Zurückweisung der Berufung gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 ArbGG allein treffen kann und dieser Beschluss nur dann nach § 77 ArbGG mit der Rechtsbeschwerde angegriffen werden kann, wenn sie ausnahmsweise ausdrücklich zugelassen wurde.